

Satzung Turn- und Sportverein 1862 Höchststadt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1862 Höchststadt a. d. Aisch e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Höchststadt a. d. Aisch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 354 eingetragen.

BLSV

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Zweck des Vereines

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports im Allgemeinen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung des Vereinsheimes, von Sportanlagen sowie der Sport- und Turngeräte
 - Abhaltung von Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von fachlich gebildeten Übungsleitern
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch Gewinnanteile und in keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 3

Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Geschäftsordnung hinterlegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Abteilungsbeiträge können von der Mitgliederversammlung vereinbart werden. Der Abteilungsbeitrag wird in der Geschäftsordnung hinterlegt.

§ 4

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 500,00,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
 - 2.1 Der Verwaltungsrat
 - 2.2 Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Höchstadt a. d. Aisch und Aushang im Informationskasten am Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

8. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Prüfungsberichte der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Durchführung von Neuwahlen im 2-Jahres-Turnus
- d) Änderung der Satzung
- e) Änderung der Geschäftsordnung
- e) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines oder einer Abteilung auf deren Antrag oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, wobei nur „Ja- und- Nein- Stimmen“ zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem Verwaltungsrat und dem Vorstand.

Der Verwaltungsrat **besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern** die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat prüft und überwacht den Vorstand. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann nach aufzeigen wichtiger Gründe sein Amt niederlegen, es bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei Vorständen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und auch alleine handlungsfähig.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied kann nach Aufzeigen wichtiger Gründe sein Amt niederlegen, es bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vorstandschaft, und der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, die Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand führt die Geschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bis zu dem, in der Geschäftsordnung festgelegten Einzelgeschäftswert, selbstständig handelt.

Vereinsintern gilt:

Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, dürfen nur getätigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die Abteilungen. Der Vorstand bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Wer für den Verein, das gilt auch für die Abteilungen, ungenehmigte oder ungedeckte Ausgaben leistet oder Belastungen übernimmt oder veranlasst, haftet hierfür persönlich.

§ 10

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern.

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl muss bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
5. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
6. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Der Vorstand stellt den Abteilungen einen Jahresetat zur Verfügung. Die Ermittlung des Jahresetats wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB **ist die Vorstandschaft**. Der Präsident und die beiden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein handlungsfähig.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses (z. B. Festausschuss, Bauausschuss).

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Sollten sich keine Kassenprüfer finden, muss die Kassenführung von einem unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

§ 15

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur dieser eine Punkt stehen. Eine vierwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschlossen hat
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich verlangen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen umfasst das gesamte Eigentum des Vereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so übernimmt der Hauptverein automatisch deren gesamten Besitz.
5. Bei Auflösung des Vereines geht das verbleibende Vermögen in den Besitz der Stadt Höchstadt a. d. Aisch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung des Sports oder für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden darf. Für den Fall der Ablehnung durch die Stadt Höchstadt a. d. Aisch, fällt das gesamte Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e. V. mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Geschäftsordnung

Alle weiteren Bestimmungen im Bezug auf Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungen, Mitgliederversammlung, Vereinsbeitrag, Kursgebühren und Kooperationen regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ungültig.

Höchstadt a. d. Aisch, den 12.02.2009

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 15.03.2016